

Betriebsanweisung gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung

Max-Born-Institut
Max-Born-Str. 2a
12489 Berlin

Arbeitsplatz: Aufzüge

Tätigkeit:

Transport von Gefahrstoffen in Aufzügen

Gefahrstoffbezeichnung

Gefahrstoffe allgemein

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefährliche Stoffe dürfen nicht zusammen mit Personen im Aufzug transportiert werden. Dazu zählen alle sehr giftigen, giftigen und leicht- und hochentzündlichen und ätzenden Flüssigkeiten oder Gase, sowie kaltverflüssigte Gase wie Flüssiger Stickstoff und Kohlendioxid in fester Form (Trockeneis). Treten Gefahrstoffe während des Transports in Aufzügen aus ihrer Verpackung aus, haben Beschäftigte, die sich zusammen mit dem Gefahrstoffen im Aufzug befinden keine Möglichkeit, sich den Einwirkungen der Gefahrstoffe durch sofortige Flucht zu entziehen. Dabei ist zu bedenken, dass Aufzüge ausfallen können und die Betroffenen gezwungen sind, sich über einen längeren Zeitraum in der Kabine aufzuhalten.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Gefahrstoffe dürfen in Aufzügen nur transportiert werden, wenn der Inhalt aus ihren Verpackungen nicht ungewollt nach außen gelangen kann. Sie sind in mechanisch sichere Überbehälter (Tragekörbe, Eimer, Fässer, Kisten) zu stellen und während des Transports gegen Umfallen zu sichern.



Personen dürfen nie zusammen mit Druckgasflaschen, kaltverflüssigten Gasen und Trockeneis im Aufzug transportiert werden. Es ist sicherzustellen, dass während des Transports keine Personen zusteigen. Personen sind durch das Anbringen von Verbotsschildern am Zusteigen zu hindern.

Verhalten im Gefahrenfall

Beim Austreten von festen oder flüssigen Gefahrstoffen im Aufzug ist dieser sofort zu verlassen. Anschließend sind abhängig von der Art des Gefahrstoffes die erforderlichen Maßnahmen zur Alarmierung der Umgebung und zur Reinigung des Aufzuges durchzuführen.

Treten in einem Aufzug giftige, hochentzündliche, leichtentzündliche oder ätzende Gase aus, ist der Aufzug auf der nächsten erreichbaren Etage sofort stillzulegen und der gesamte Gefahrenbereich zu alarmieren und zu evakuieren. Es ist die Feuerwehr zu alarmieren.

Brandfall: Feuerwehr über 0-112 rufen! Mitarbeiter warnen! Verantwortliche informieren!
Geeignete Löschmittel: abhängig von der Art der austretenden Gefahrstoffe.

Erste Hilfe



Allgemein: Siehe Betriebsanweisungen/ Sicherheitsdatenblätter der transportierten Gefahrstoffe

Sachgerechte Entsorgung

Allgemein: Siehe Betriebsanweisungen/ Sicherheitsdatenblätter der transportierten Gefahrstoffe

Datum: 10.3.2020

Unterschrift Bereichsverantwortlicher: